

## **Anlage 01 zur VO/0128/16**

### **Richtlinien der Stadt Wuppertal zum Verfügungsfonds im Gebiet der Sozialen Stadt Elberfeld Nordstadt/ Arrenberg für den Bereich Mirker Quartier**

#### **Präambel**

Im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ will die Stadt Wuppertal die aktive Mitwirkung der Bewohner/innen, der freien Träger, der Betriebe und Initiativen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts im Programmgebiet fördern. Über den Einsatz dieser Mittel sollen Bewohner/innen und Vertreter/innen von Institutionen aus dem unmittelbaren Lebensumfeld des Mirker Quartiers entscheiden. Im Rahmen eines gebietsbezogenen Verfügungsfonds sollen damit zeitnah Projekte ermöglicht werden, die der Realisierung der Entwicklungsziele des Handlungskonzeptes dienen.

#### **1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen der Richtlinien**

Die Richtlinien gelten für das das Mirker Quartier als Teilfläche des Satzungsgebietes Elberfeld Nordstadt/ Arrenberg. Die Gebietsabgrenzung des Mirker Quartiers ergibt sich aus dem Ratsbeschluss vom 10.11.2014 (VO/0613/14 Stadtumbau West/Soziale Stadt Elberfeld Nordstadt/ Arrenberg: Fortschreibung des Integrierten Handlungsprogramms für die Bereiche ‚Mirker Quartier‘ und ‚Südstraße‘).

Die Richtlinien basieren auf Punkt 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Der inhaltliche Geltungsbereich dieser Richtlinien bezieht sich auf Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele der Stadtteilentwicklung im Programmgebiet bekannt zu machen, Bewohner/innen und Organisationen bei der Weiterentwicklung und Konkretisierung der Ziele zu aktivieren und sie bei der Realisierung der Ziele zu unterstützen.

2.2 Es werden folgende inhaltliche Kriterien zur Beurteilung der Projekte vorgegeben:  
Jedes Projekt soll zumindest zu einem der folgenden Punkte einen Beitrag leisten:

##### **A Grundsätzliche Zielsetzung**

- Verbesserung des Image des Gebietes (Außenwahrnehmung und Innensicht)
- Aufwertung des Gebietes (sichtbare Aufwertung öffentlicher Räume und sichtbarer Gebäude)
- Förderung des Engagements von Akteuren im Stadtteil (Bewohner/innen, Gewerbetreibende, Eigentümer/innen etc.).

##### **B Inhaltliche Schwerpunkte liegen insbesondere in folgenden Bereichen:**

- Kinder- und Familienfreundlichkeit
- Steigerung der Qualität der Umwelt
- Rahmenbedingungen für lokale Ökonomie,
- Zusammenleben unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen sowie Integration von Migrantinnen und Migranten
- Stadtteilkultur

- Freizeitgestaltung und
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur und (Weiter-) Bildungsmöglichkeiten.

Projekte im Rahmen dieser Richtlinien sollen mindestens je einem Ziel bzw. Inhaltsbereich aus A und B zugeordnet werden können. Projekte, die mehrere Ziele gleichzeitig verfolgen, sind explizit gewünscht.

### **3. Zuwendungsempfänger/-innen**

Zuwendungsempfänger/-in für Maßnahmen nach diesen Richtlinien kann jede natürliche oder juristische Person sein.

In besonders begründeten Einzelfällen und auf ausdrücklichen Beschluss des lokalen Beirats kann die Stadt Wuppertal für beteiligungsintensive und organisatorisch aufwändige Projekte die Trägerschaft übernehmen.

### **4. Lokaler Beirat**

4.1 Für das Gebiet wird nach Beratung durch das Forum:Mirke ein lokaler Beirat gebildet, der relevante Akteure aus dem Gebiet einbezieht. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass alle wichtigen Themen (Kultur, Jugend, Soziales, Ökonomie) und unterschiedliche Bevölkerungsgruppen nach Alter, Geschlecht und kulturellem Hintergrund vertreten sind.

4.2 Der Lokale Beirat wird durch die Bezirksvertretung Elberfeld bestätigt.

4.3 Die Geschäftsführung des lokalen Beirats wird von der Stadt Wuppertal wahrgenommen. Sie nimmt durch mindestens eine/n Vertreter/in an jeder Sitzung des lokalen Beirates teil. Sie kann die Geschäftsführung an die Durchführenden des Forum:Mirke delegieren.

4.4 Der Lokale Beirat wird mindestens zweimal pro Jahr – bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 25% seiner Mitglieder auch häufiger – einberufen.

4.5 Der lokale Beirat berät alle eingereichten und vorgestellten Maßnahmen und Projekte und entscheidet über die Förderung von Dritten. Der/dem Antragsteller/in soll Gelegenheit gegeben werden, ihr/sein Vorhaben selbst dem lokalen Beirat zu erläutern. Der lokale Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Sofern über den Antrag eines Mitglieds entschieden wird, nimmt dieses nicht an der Abstimmung teil.

### **5. Verfahren**

5.1. Ein Antrag auf Förderung kann von Dritten auf dem hierfür vorgesehen Antragsformular oder formlos bei der Stadt Wuppertal, Ressort Stadtentwicklung und Städtebau, Abteilung Stadtentwicklung (101.1) eingereicht werden. Formlose Anträge sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller/in
- Beschreibung des Vorhabens und räumliche Zuordnung zum Projektgebiet,
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
- Eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Erhalt des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird
- Eine Erklärung, ob die/der Antragsteller/in allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist

- Sofern es sich um Maßnahmen handelt, die besonderer Genehmigungen bedürfen, eine Erklärung, dass diese Genehmigungen vorliegen bzw. vor Projektbeginn nachgewiesen werden
- Eine Erklärung, dass die Richtlinien zum Verfügungsfonds sowie die Grundlagen der Förderung nach Bundes- und Landesrecht bekannt sind und beachtet werden.

Die Stadt Wuppertal berät die Antragsteller/innen. Die Stadt Wuppertal prüft die Anträge hinsichtlich ihrer inhaltlichen und formalen Förderfähigkeit und legt sie dem lokalen Beirat zur Beschlussfassung vor.

5.2. Projekte, die von der Stadt Wuppertal durchgeführt werden, werden durch den lokalen Beirat beraten und durch ihn zur Realisierung freigegeben.

5.3. Die Stadt Wuppertal wird entsprechend den Beschlüssen des lokalen Beirats Bewilligungsbescheide erteilen.

Für die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber dem Land NRW ist die Stadt Wuppertal verantwortlich. Aus diesem Grund kann sie eine Förderung verweigern, wenn eine Maßnahme/ein Projekt nicht den Zielsetzungen der gebietsbezogenen Handlungsprogramme und den Förderrichtlinien Stadterneuerung entspricht.

5.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der vom Land bewilligten Zuwendungen.

## **6. Art und Höhe der Förderung**

6.1 Der Gesamtetat für Förderungen nach diesen Richtlinien richtet sich nach der Höhe der für diesen Zweck vom Land bewilligten Zuwendungen und den Ansätzen im Haushalt der Stadt Wuppertal.

6.2 Förderfähig sind ausschließlich abgrenzbare projektbezogene Ausgaben, die belegt werden können, soweit sie grundsätzlich nach Städtebauförderrichtlinien und den einschlägigen Vorgaben der jeweiligen Bewilligungsbescheide des Landes an die Stadt Wuppertal anerkennungsfähig sind. Die Vergaberegeln der Stadt Wuppertal sind einzuhalten.

Der Zuschuss beträgt 100 v. H. der anerkennungsfähigen Ausgaben.

Im Falle der Anerkennung von Selbsthilfeleistungen liegt jedoch die Kappungsgrenze bei der Summe der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben.

6.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Nachweis der entstandenen Ausgaben nach den Vorgaben der Stadt Wuppertal.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.